LOHNSTEUERHILFEVEREIN OSTDEUTSCHLANDS e.V.

Parkstraße 112, 13086 Berlin, Tel. (030) 47 300 334

BEITRAGSORDNUNG

ab dem 01.01.2023

- 1. Für die Mitgliedschaft im Lohnsteuerhilfeverein Ostdeutschlands wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- 2. Die Beitragshöhe richtet sich nach der Beitragsbemessungsgrundlage.

Die Beitragsbemessungsgrundlage bilden die steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen des Mitglieds, bei Ehegatten beider Mitglieder. Maßgeblich sind:

- a) bei Eintritt in den Verein (ohne Begründung einer rückwirkenden Mitgliedschaft) die Einnahmen des Jahres, das dem Beitrittsjahr vorausgeht
- b) bei Begründung einer rückwirkenden Mitgliedschaft
 - für das Jahr des Vollzugs des Vereinsbeitritts: die Einnahmen des Jahres, das diesem Jahr vorausgeht
 - für die anderen Jahre: die Einnahmen des jeweiligen Beitragsjahres
- 3. Bei rückwirkendem Vereinsbeitritt gilt als Beitrittsjahr das Jahr, für das die Mitgliedschaft erstmals begründet wird.

Einkünfte und Bezüge		Netto Mehrwertsteuer		Brutto
- 1	in €		19 %	
bis	10.000,00	42,02	7,98	50,00
bis	15.000,00	58,82	11,18	70,00
bis	20.000,00	71,43	13,57	85,00
bis	25.000,00	84,03	15,97	100,00
bis	30.000,00	96,64	18,36	115,00
bis	40.000,00	109,24	20,76	130,00
bis	50.000,00	121,85	23,15	145,00
bis	60.000,00	134,45	25,55	160,00
bis	70.000,00	151,26	28,74	180,00
bis	85.000,00	168,07	31,93	200,00
bis	100.000,00	184,87	35,13	220,00
bis	120.000,00	218,49	41,51	260,00
bis	150.000,00	252,10	47,90	300,00
bis	200.000,00	302,52	57,58	360,00
über	200.000,00	352,94	67,06	420,00

4. Zahlung des Beitrages und Zahlungsfristen

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt laut Satzung. Die Zahlung erfolgt erstmalig bei Eintritt in den Verein, in den Folgejahren bis spätestens 31.03. des Kalenderjahres. Werden die Leistungen in einem Jahr nicht in Anspruch genommen, besteht dennoch die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Dieser ist allein für die Mitgliedschaft und nicht für die erbrachte Leistung zu erbringen.

- 5. Außer den hier angegebenen Mitgliedsbeiträgen wird kein besonderes Entgelt erhoben außer Mahngebühren bei nicht fristgemäßer Beitragszahlung.
- Mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages sind sämtliche Kosten für ein Kalenderjahr abgegolten.